

# Fachspezifische Bestimmungen für das Master-Studienfach Germanistik (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 12. Juli 2012

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2012-111](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2012-111))

In der Fassung der Änderungssatzung vom 26. Mai 2014  
(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2014-25](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2014-25))

---

*Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.*

---

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

## Inhaltsübersicht

<b>1. Teil: Allgemeine Vorschriften</b> .....	2
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen .....	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit .....	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse .....	3
§ 5 Modularisierung, ECTS .....	5
§ 6 Kontrollprüfungen .....	5
§ 7 Prüfungsausschuss .....	5
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen .....	5
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan .....	6
§ 10 Unterrichtssprache .....	6
<b>2. Teil: Durchführung der Prüfungen</b> .....	6
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren .....	6
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen .....	7
§ 13 Bewertung von Prüfungen .....	7
§ 14 Wiederholung von Prüfungen .....	7
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen .....	8
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium .....	8
§ 17 Bestehen der Master-Prüfung .....	8
§ 18 Bildung der Gesamtnote .....	8
§ 19 Übergabe der Master-Urkunde .....	10
<b>3. Teil: Schlussvorschriften</b> .....	10
§ 20 Inkrafttreten .....	10

**Anlage SFB**

## Vorbemerkung

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

### 1. Teil: Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Das Master-Studienfach Germanistik wird von der Philosophischen Fakultät I der JMU im Rahmen eines aus zwei gleichwertigen Master-Studienfächern bestehenden forschungsorientierten Studiengangs angeboten. <sup>2</sup>Wird die Abschlussarbeit in Germanistik angefertigt, so wird der Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) erworben. <sup>3</sup>Der Grad des Master of Arts stellt einen weiteren berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar.

(2) <sup>1</sup>Der Studiengang verfolgt das Ziel, das wissenschaftliche Studium der deutschen Sprache und Literatur methodologisch, theoretisch, exemplarisch und in der thematischen Breite zu vertiefen und so in verschiedenen Dimensionen mit den Arbeitsformen und –zielen der gegenwärtigen germanistischen Forschung vertraut zu werden. <sup>2</sup>Im Einzelnen werden vermittelt:

- Breites und exemplarisch vertieftes Wissen über die Geschichte der deutschen Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart im Kontext der europäischen Literatur-, Ideen- und Kulturgeschichte
- Forschungsorientierte Aspekte der Vermittlung von Sprache und Literatur (Didaktik) in institutionellen und medialen Zusammenhängen
- Forschungsorientierte Vertiefung der Kenntnisse aktueller wie historischer Literaturtheorien
- Forschungsorientierte Vertiefungen in den Basis-Disziplinen Rhetorik, Poetik/Ästhetik, Narratologie
- Schärfung und Übung des Problembewusstseins zu wissenschaftlichen Verfahren der Begriffsbildung (Epochen, Gattungen, Methodologien)
- Ausbau der Lese- und Übersetzungskompetenz für ältere Sprachstufen des Deutschen
- Schärfung und Übung des Problembewusstseins für die Alterität der mittelalterlichen Literatur
- Forschungsorientierter Ausbau der Fähigkeit, literarische Texte in ihrer Konstruiertheit zu reflektieren und in historischen Zusammenhängen zu problematisieren
- Forschungsorientierter Ausbau der Fähigkeit, Problemzusammenhänge in mündlicher wie schriftlicher Form sachgerecht aufzubereiten und – unter Medieneinsatz – zielgruppenspezifisch zu vermitteln
- Forschungsorientierte Vertiefung des Grundlagenwissens zu den verschiedenen Systemebenen der deutschen Sprache (Phonologie, Orthographie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik, Textsorten)
- Forschungsorientierte Vertiefung der Kenntnisse über die wichtigsten historischen Entwicklungsstränge der deutschen Sprache sowohl in Bezug auf die Sprachepochen (Althochdeutsch, Mittelhochdeutsch, Frühneuhochdeutsch, Neuhochdeutsch) als auch in Bezug auf die historischen Längsschnitte in den Bereichen Phonologie, Graphematik, Morphologie, Syntax, Semantik und Pragmatik
- Schärfung und Übung des Problembewusstseins für sprachwissenschaftliche Problemstellungen, Untersuchungsmethoden und Theorieansätze
- Forschungsorientierte Vertiefung und Schärfung der Kenntnisse über die wichtigsten Forschungsparadigmen in der zeitgenössischen deutschen Sprachwissenschaft
- Forschungsorientierte Vertiefung der Fähigkeit, sprachliche Äußerungen der Gegenwart in ihren unterschiedlichen medialen Erscheinungsformen im Hinblick auf die sie konstitu-

ierenden sprachlichen Merkmale hin mit Hilfe eines sprachwissenschaftlichen Methodenarsenals zu erfassen, zu analysieren und zu reflektieren

<sup>2</sup>Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus der Germanistik insbesondere nach bekannten Methoden oder unter Modifikation derselben unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbstständig zu bearbeiten.

(3) <sup>1</sup>Durch die Master-Prüfung gemäß § 17 soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Zusammenhänge in der Germanistik überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden und Terminologien selbständig anzuwenden. <sup>2</sup>Sie stellt einen weiteren berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar.

(4) Die erfolgreich abgelegte Master-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der einschlägigen Promotionsordnungen der JMU in ihren jeweils gültigen Fassungen zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.

### § 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Master-Studienfach Germanistik kann in jedem Semester begonnen werden.

(2) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

	<i>ECTS-Punkte</i>	
<b>Studienfach Germanistik</b>	<b>45</b>	
Pflichtbereich		35
Wahlpflichtbereich		10
<b>Zweites Studienfach</b>	<b>45</b>	
<b>Abschlussarbeit</b>	<b>30</b>	
<i>gesamt</i>	<b>120</b>	

<sup>2</sup>Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) Das Master-Studienfach Germanistik kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Master-Studienfach (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

(4) Das Master-Studienfach Germanistik hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern in der insgesamt 45 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein zweites Master-Studienfach im Umfang von 45-ECTS-Punkten zu absolvieren sowie eine Abschlussarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten, die entweder im Master-Studienfach Germanistik, im zweiten gewählten Hauptfach oder fächerübergreifend zu leisten ist.

### § 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Der Zugang zum Master-Studienfach Germanistik erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen) sowie
- b) den Nachweis von mindestens 30 ECTS-Punkten in den Bereichen Sprachwissenschaft und/oder Literaturwissenschaft im Rahmen des Erwerbs des in Buchst. a.) genannten Abschlusses (entsprechend dem an der JMU für das Bachelor-

Studienfach Germanistik verwendeten ECTS-Punkte-Schema); die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Bachelor-Hauptfachs Germanistik (Erwerb von 120 ECTS-Punkten bzw. von 85 ECTS-Punkten) sowie im Rahmen des Bachelor-Nebenfachs Germanistik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.

(2) <sup>1</sup>Die Anträge auf Zugang zum Master-Studium der Germanistik für das jeweils folgende Semester sind in der durch den Prüfungsausschuss (vgl. Abs. 4) für das Master-Studienfach Germanistik festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses form- und fristgerecht zu stellen; es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. <sup>2</sup>Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von dem Bewerber / der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium der Germanistik erhalten zu können. <sup>3</sup>Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studiengang noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen aufschiebend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des Abs. 7 offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in Abs.1 Buchst a) genannten Erst-Studiengang,
  - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
  - b) Nachweis des Erwerbs von 120 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Master-Zugangs),
2. sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Germanistik bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber / die Bewerberin die für das Master-Studium in Germanistik erforderlichen Kompetenzen gemäß Abs. 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß Abs. 7 Satz 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Master-Zugangs) erworben hat.

(4) <sup>1</sup>Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. a), sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen (Abs. 1 Buchst. b)) entscheidet der Prüfungsausschuss für das Master-Studienfach Germanistik. <sup>2</sup>Die Regelungen des § 14 ASPO finden entsprechende Anwendung. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen. <sup>4</sup>Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht-modularisierten Studiengängen) gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(5) <sup>1</sup>Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium in Germanistik nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 7 in Frage kommt. <sup>2</sup>Der Bewerber / die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a) und b) vor, wird der Bewerber / die Bewerberin zum Master-Studienfach Germanistik zugelassen.

(7) <sup>1</sup>Um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der oder die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Buchst. a) erforderlichen Bachelor-Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer aufschiebenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von mindestens 120 ECTS-Punkten zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium sowie
- b) den Nachweis von mindestens 30 ECTS-Punkten in den Bereichen Sprachwissenschaft und/oder Literaturwissenschaft im Rahmen des Erwerbs des in Buchst. a.) genannten Abschlusses (entsprechend dem an der JMU für das Bachelor-Studienfach Germanistik verwendeten ECTS-Punkte-Schema); die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Bachelor-Hauptfachs Germanistik (Erwerb von 120 ECTS-Punkten bzw. von 85 ECTS-Punkten) sowie im Rahmen des Bachelor-Nebenfachs Germanistik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.

<sup>2</sup>Der endgültige Zugang hängt von der Erfüllung der aufschiebenden Bedingung ab, dass der nach Abs. 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das dritte Fachsemester im Master-Studienfach Germanistik nachgewiesen wird. <sup>3</sup>Im Falle der Nichterfüllung dieser aufschiebenden Bedingung ist der Bewerber oder die Bewerberin zum Ablauf des zweiten Fachsemesters zu exmatrikulieren.

(8) <sup>1</sup>Für Bewerber oder Bewerberinnen, die den einschlägigen Erst-Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. <sup>2</sup>Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

## **§ 5 Modularisierung, ECTS**

(1) <sup>1</sup>Das Master-Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) <sup>1</sup>Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. <sup>2</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

## **§ 6 Kontrollprüfungen**

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

## **§ 7 Prüfungsausschuss**

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. <sup>2</sup>Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

## **§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die gemäß Art. 63 Abs. 1 BayHSchG innerhalb des in- oder ausländischen Hochschulbereichs erbracht worden sind, sind durch den Prüfungsausschuss im Regelfall anzurechnen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). <sup>2</sup>Der Nachweis wesentlicher Unterschiede obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). <sup>3</sup>Es besteht die Mög-

lichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. <sup>4</sup>In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Studien- und Prüfungsleistungen, Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der für das Bestehen erforderlichen ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie den im Rahmen des Studienfachs an der Universität Würzburg zu erwerbenden Kompetenzen gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) <sup>1</sup>Der oder die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen, Transcripts of Records (Abschriften der Studierendendaten) oder sonstige Dokumente der Institution, an der die Kompetenzen erworben wurden, mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Leistungsnachweisen sowie dem Notensystem, nach dem die Bewertung erfolgte. <sup>3</sup>Bei Zeugnissen oder sonstigen Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(4) Wird eine Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung gemäß Art. 63 Abs. 3 BayHSchG beantragen.

(5) Weitere Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen.

### **§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan**

(1) Die Module des Master-Studienfachs Germanistik sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) <sup>1</sup>Das Institut für Deutsche Philologie gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. <sup>2</sup>Sie gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums.

### **§ 10 Unterrichtssprache**

Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten.

## **2. Teil: Durchführung der Prüfungen**

### **§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. <sup>2</sup>Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. <sup>3</sup>Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung werden für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. <sup>4</sup>Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten oder der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) <sup>1</sup>Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. <sup>2</sup>Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der Anlage SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. <sup>2</sup>Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. <sup>3</sup>Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

### **§ 12 Anmeldung zu Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. <sup>2</sup>Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. <sup>3</sup>Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. <sup>4</sup>Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehrereinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. <sup>5</sup>Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. <sup>6</sup>Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. <sup>7</sup>Halten Studierende den Abgabetermin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

(2) <sup>1</sup>Wird die Zulassung zu einer Prüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so wird das Belegen der zugehörigen Lehrveranstaltungen durch die Studierenden als Willenserklärung für die Teilnahme an der Prüfung gewertet. <sup>2</sup>Stellen die Modulverantwortlichen anschließend fest, dass die geforderten Vorleistungen erbracht wurden, so vollziehen sie die eigentliche Prüfungsanmeldung. <sup>3</sup>Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. <sup>4</sup>Die Studierenden können sich nur dann erfolgreich zu einer Prüfung anmelden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. <sup>5</sup>Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

### **§ 13 Bewertung von Prüfungen**

<sup>1</sup>Abweichend von § 29 Absatz 4 ASPO gilt: falls sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. <sup>2</sup>Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### **§ 14 Wiederholung von Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Unbeschadet der Regelungen in § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. <sup>2</sup>Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. <sup>3</sup>Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. <sup>4</sup>Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) <sup>1</sup>Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. <sup>2</sup>Abweichungen von dieser Regelung werden in der Anlage SFB angegeben.

### **§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen**

(1) <sup>1</sup>Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem oder der Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. <sup>2</sup>Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. <sup>3</sup>Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

### **§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium**

(1) <sup>1</sup>Die Abschlussarbeit kann entweder im Fach Germanistik oder im zweiten Hauptfach oder fächerübergreifend angefertigt werden. <sup>2</sup>Für die Abschlussarbeit werden im Master-Studienfach Germanistik 30 ECTS-Punkte vergeben, die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. <sup>3</sup>Dabei haben sich bei einer fächerübergreifenden Abschlussarbeit die Studienfachverantwortlichen und der oder die Betreuer oder Betreuerinnen der Abschlussarbeit mit dem Prüfling vor der Zuteilung des Themas darauf zu einigen, welcher akademische Grad verliehen wird und welcher der beiden Prüfungsausschüsse für die Durchführung des Prüfungsverfahrens der Abschlussarbeit zuständig ist. <sup>4</sup>Kommt eine Einigung über diese beiden Punkte nicht zustande, kann die Abschlussarbeit nur in einem Fach und nicht fächerübergreifend angefertigt werden. <sup>5</sup>Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses. <sup>6</sup>Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin an der Philosophischen Fakultät I zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. <sup>7</sup>Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. <sup>8</sup>Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>9</sup>Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsamt abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffend die Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. <sup>10</sup>Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt. <sup>11</sup>Bei der Abgabe ist zusätzlich zur schriftlichen Form eine Ausfertigung auf einem elektronischen Speichermedium in einem gängigen Format und einer lesbaren Form einzureichen.

(2) Wird die Abschlussarbeit im Master-Studienfach Germanistik oder fächerübergreifend mit Zuständigkeit des Prüfungsausschusses für das Master-Studienfach Germanistik angefertigt, so findet kein Abschlusskolloquium statt.

### **§ 17 Bestehen der Master-Prüfung**

<sup>1</sup>Die Master-Prüfung im Master-Studienfach Germanistik ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 45 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufteilung in Bereiche bestanden wurden. <sup>2</sup>Wird die Abschlussarbeit im Master-Studienfach Germanistik angefertigt, so werden diesem Studienfach 30 ECTS-Punkte zugerechnet. <sup>3</sup>Wird die Abschlussarbeit fächerübergreifend angefertigt, so werden dem Master-Studienfach Germanistik und dem weiteren Studienfach jeweils 15 ECTS-Punkte zugerechnet.

### **§ 18 Bildung der Gesamtnote**

<sup>1</sup>Die Gesamtnote wird nach § 34 Abs. 1 Satz 1 ASPO aus den Studienfachnoten gebildet. <sup>2</sup>In die Studienfachnote für das Master-Studienfach Germanistik gehen gemäß § 34 Abs. 2 ASPO die Noten des in § 3 Abs. 2 Satz 1 sowie der Anlage SFB angegebenen Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie gegebenenfalls die Note des Moduls der Abschlussarbeit ein.

<sup>3</sup>Die Noten des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs werden aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der diesen Bereichen zugewiesenen Module mit benoteten Prüfungen gebildet.

<sup>4</sup>Soweit im Wahlpflichtbereich mehr als die vorgesehene ECTS-Punktezahl an Modulen mit benoteten Prüfungen vom Prüfling erbracht wurde, werden wie in § 34 Abs. 3 ASPO angegeben nur die jeweils besten Module berücksichtigt.

<sup>5</sup>Im Schlüsselqualifikationsbereich müssen lediglich die in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen ECTS-Punkte erworben worden sein. <sup>6</sup>Etwaige dort erbrachte benotete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Gesamtnote ein.

<sup>7</sup>Für die Studienfach- und Gesamtnotenbildung gilt die nachfolgende Gewichtung der Teilbereiche.

<i>Abschlussarbeit im Fach Germanistik</i>					
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
			<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
<b>Studienfach Germanistik</b>	<b>75</b>				75/120
Pflichtbereich		35		35/75	
Wahlpflichtbereich		10		10/75	
Abschlussarbeit		30		30/75	
<b>Zweites Studienfach</b>	<b>45</b>				45/120
<i>gesamt</i>	120				

<i>Abschlussarbeit fächerübergreifend</i>					
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
			<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
<b>Studienfach Germanistik</b>	<b>60</b>				60/120
Pflichtbereich		35		35/60	
Wahlpflichtbereich		10		10/60	
Abschlussarbeit (zur Hälfte)		15		15/60	
<b>Zweites Studienfach (mit Abschlussarbeit zur Hälfte)</b>	<b>60</b>				60/120
<i>gesamt</i>	120				

<i>Abschlussarbeit im zweiten Hauptfach</i>					
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
			<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
<b>Studienfach Germanistik</b>	<b>45</b>				45/120
Pflichtbereich		35		35/45	
Wahlpflichtbereich		10		10/45	
<b>Zweites Studienfach (mit Abschlussarbeit)</b>	<b>75</b>				75/120
<i>gesamt</i>	120				

### **§ 19 Übergabe der Master-Urkunde**

Wird die Abschlussarbeit im Master-Studienfach Germanistik oder fächerübergreifend unter Verantwortung des Prüfungsausschusses für das Master-Studienfach Germanistik angefertigt, so erfolgt die Übergabe der Master-Urkunden unbeschadet der Regelungen von § 35 ASPO im Rahmen der semesterweise stattfindenden Akademischen Feier der Philosophischen Fakultät I.

## **3. Teil: Schlussvorschriften**

### **§ 20 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2012 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden des Master-Studienfachs Germanistik, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2012/2013 aufnehmen.

---

***Die Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung mit Wirkung vom 28. Mai 2014 in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende des Master-Studienfachs Germanistik (Erwerb von 45 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Sommersemester 2014 aufnehmen..***

# Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Master-Studienfach Germanistik (Erwerb von 45 ECTS–Punkten)

(Verantwortlich: Institut für deutsche Philologie)

Stand: 2012-05-31

**Legende:** V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K= Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit;  
 TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

## Anmerkungen:

Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Teilmodulverantwortlichen mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Teilmoduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anders angegeben ist.

Besteht die Teilmodulprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
<b>Pflichtbereich (35 ECTS-Punkte)</b>											
04-DtMA-IM-ÄDL1	2012-WS	Intensivierungsmodul Ältere Deutsche Literaturwissenschaft 1		10	1						
		Level Four Module Studies in German Medieval Literature 1									
04-DtMA-IM-ÄDL1-1	2012-WS	Analyse komplexer mittelalterlicher Texte 1 (Seminar)	S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 15 S.)			Regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>
		Analysis of Complex Medieval Texts 1 (Seminar)									
04-DtMA-IM-ÄDL1-2	2012-WS	Ausgewählte Themen der deutschen Literatur des Mittelalters 1 (Vorlesung)	V	5	1		B/NB	Portfolio und Protokoll (Gesamtumfang: ca. 15 S.)			Anmerkung <sup>2</sup>
		Selected Topics from German Medieval Literature (Lecture)									
04-DtMA-	2012-WS	Intensivierungsmodul Deutsche		10	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
<b>IM-SW1</b>		<b>Sprachwissenschaft 1</b>									
		<b>Level Four Module German Linguistics 1</b>									
04-DtMA-IM-SW1-1	2012-WS	Sprachsystem, Sprachgebrauch, Sprachgeschichte 1 (Seminar 1)	S	5	1		NUM	a) Schriftliche Arbeit (ca. 15-20 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Referat (ca. 15-30 Min.) und Verschriftlichung (ca. 10 S.)			Regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup> Anmerkung <sup>2</sup>
		German Language: System, Usage, History (Seminar 1)									
04-DtMA-IM-SW1-2	2012-WS	Sprachsystem, Sprachgebrauch, Sprachgeschichte 1 (Seminar 2)	S	5	1		B/NB	a) Schriftliche Arbeit (ca. 15-20 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Referat (ca. 15-30 Min.) und Verschriftlichung (ca. 10 S.)			Regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup> Anmerkung <sup>2</sup>
		German Language: System, Usage, History 1 (Seminar 2)									
<b>04-DtMA-IM-NDL1</b>	<b>2012-WS</b>	<b>Intensivierungsmodul Neuere Deutsche Literaturwissenschaft 1</b>		10	1						
		<b>Level Four Module Modern German Literature 1</b>									
04-DtMA-IM-NDL1-1	2012-WS	Fragestellungen der Neueren Deutschen Literaturwissenschaft 1 (Seminar)	S	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)			Regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>
		Selected Research Areas in Modern German Literary History 1 (Seminar)									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

04-DtMA-IM-NDL1-2	2012-WS	Fragestellungen der Neueren Deutschen Literaturwissenschaft 1 (Vorlesung)	V	5	1		B/NB	Protokoll (ca. 15 S.)			Anmerkung <sup>2</sup>
		Selected Research Areas in Modern German Literary History 1 (Lecture)									
04-DtMA-IM-Did	2012-WS	Intensivierungsmodul Didaktik		5	1						
		Level Four Module Didactics and Teaching Methodology									
04-DtMA-IMGr-Did-1	2012-WS	Aspekte der Deutschdidaktik (Seminar)	S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 15 S.)			Regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>
		Aspects of German Didactics (Seminar)									

**Wahlpflichtbereich (10 ECTS-Punkte)**

04-DtMA-IM-ÄDL2	2012-WS	Intensivierungsmodul Ältere Deutsche Literaturwissenschaft 2		10	1						
		Level Four Module Studies in German Medieval Literature 2									
04-DtMA-IM-ÄDL2-1	2012-WS	Analyse komplexer mittelalterlicher Texte 2 (Seminar)	S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 15 S.)			Regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>
		Analysis of Complex Medieval Texts 2 (Seminar)									
04-DtMA-IM-ÄDL2-2	2012-WS	Ausgewählte Themen der deutschen Literatur des Mittelalters 2 (Vorlesung)	V	5	1		B/NB	Portfolio und Protokoll (Gesamtumfang: ca. 15 S.)			Anmerkung <sup>2</sup>
		Selected Topics from German Medieval Literature 2 (Lecture)									
04-Dt-MA45-IM-SW2	2012-WS	Intensivierungsmodul Deutsche Sprachwissenschaft 2 (MA45)		10	1						04-DtMA-IM-SW2-1 muss absolviert werden; Wahl zwischen 04-DtMA-IM-SW2-2 oder 04-DtMA-IM-SW5-3.
		Level Four Module German Linguistics 2 (MA45)									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

04-DtMA-IM-SW2-1	2012-WS	Sprachsystem, Sprachgebrauch, Sprachgeschichte 2 (Seminar 1)	S	5	1		NUM	a) Schriftliche Arbeit (ca. 15-20 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Referat (ca. 15-30 Min.) und Verschriftlichung (ca. 10 S.)			Regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup> Anmerkung <sup>2</sup>
		German Language: System, Usage, History 2 (Seminar 1)									
04-DtMA-IM-SW2-2	2012-WS	Sprachsystem, Sprachgebrauch, Sprachgeschichte 2 (Seminar 2)	S	5	1		B/NB	a) Schriftliche Arbeit (ca. 15-20 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Referat (ca. 15-30 Min.) und Verschriftlichung (ca. 10 S.)			Regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup> Anmerkung <sup>2</sup>
		German Language: System, Usage, History 2 (Seminar 2)									
04-DtMA-IM-SW5-3	2012-WS	Forschungsseminar Deutsche Sprachwissenschaft	S	5	1		B/NB	Referat (ca. 45 Min.)			Regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup> Anmerkung <sup>2</sup>
		Research Seminar German Linguistics									
04-DtMA-IM-NDL2	2012-WS	<b>Intensivierungsmodul Neuere Deutsche Literaturwissenschaft 2</b>		10	1						
		<b>Level Four Module Modern German Literature 2</b>									
04-DtMA-IM-NDL2-1	2012-WS	Fragestellungen der Neueren Deutschen Literaturwissenschaft 2 (Seminar)	S	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)			Regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>
		Selected Research Areas in Modern German Literary History (Seminar)									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

04-DtMA-IM-NDL2-2	2012-WS	Fragestellungen der Neueren Deutschen Literaturwissenschaft 2 (Vorlesung)	V	5	1		B/NB	Protokoll (ca. 15 S.)			Anmerkung <sup>2</sup>
		Selected Research Areas in Modern German Literary History 2 (Lecture)									

**Abschlussarbeit (30 ECTS-Punkte): Die Masterarbeit kann auch im 2. Hauptfach oder fächerübergreifend angefertigt werden.**

04-DtMA-TH	2012-WS	Masterthesis Germanistik		30	6 Mo						
		Thesis German Studies									
04-DtMA-TH-1	2012-WS	Masterthesis Germanistik	A	30	6 Mo		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (ca. 50-70 S.)			
		Thesis German Studies									

<sup>1</sup> Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen) an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls (Vorlesungen ausgenommen).

<sup>2</sup> Eine Liste mit Lektürevorschlägen wird zu Beginn der Lehrveranstaltung zur Verfügung gestellt.